

RS OGH 1980/10/15 6Ob732/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1980

Norm

ABGB §547

3.ABGBTeilNov §75

Rechtssatz

Die Gleichartigkeit der Interessenlage mit den Gläubigern des Erblassers rechtfertigt es, soweit § 75 3. Teilnov ABGB in Ansehung von Nachlaßliegenschaften, an denen das Eigentum des Erben noch nicht einverleibt ist, auch noch nach der Einantwortung - analog - angewendet wird, auch Gläubiger des Erblassers, der diesem gegenüber im Sinne des § 547 ABGB mit dem Erben für eine Person gehalten wird, als Gläubiger des Erben anzusehen, soweit diese Gläubiger noch keinen in die Nachlaßliegenschaft vollstreckbaren Exekutionstitel besitzen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 732/80
Entscheidungstext OGH 15.10.1980 6 Ob 732/80
Veröff: EvBl 1981/84 S 269 = SZ 53/132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0029915

Dokumentnummer

JJR_19801015_OGH0002_0060OB00732_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at